

PRÄAMBEL In jenen Geschäftsfällen, in denen die KRASSER GmbH als Besteller gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person (im Folgenden kurz: Lieferant) im Zusammenhang mit entgeltlichen Werk-, Waren- oder Dienstleistungen auftritt, gelten die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz: AEB).

I. AUFTRAGSERTEILUNG UND BESTELLUNG

1. Sämtliche Bestellungen der KRASSER GmbH erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AEB, welche somit einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages zwischen KRASSER GmbH und Lieferanten darstellen.

2. Von diesen AEB abweichende Bestimmungen sind für KRASSER GmbH nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von KRASSER GmbH schriftlich anerkannt werden.

3. Allfällige Verkaufsbedingungen des Lieferanten haben keinen Vorrang vor diesen AEB, es sei denn, es wäre ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Insbesondere ist KRASSER GmbH nicht verpflichtet, vom Lieferanten verwendete, diesen AEB entgegenstehenden Bedingungen zu widersprechen. Unterbleiben des Widerspruchs bedeutet keinesfalls Zustimmung oder Anerkennung. Eine Bezugnahme von KRASSER GmbH auf Angebotsunterlagen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung von dessen Bedingungen oder Regelwerken.

4. Bestellungen sind für KRASSER GmbH nur rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellvordruck der KRASSER GmbH ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Mündliche, telefonische oder per e-mail Vorabbestellungen sowie mündliche Absprachen und Änderungen haben nur Geltung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

5. Anfragen von KRASSER GmbH sind stets unverbindlich und verpflichten KRASSER GmbH insbesondere nicht zur Leistung eines Entgeltes aus welchem Titel auch immer. Für die Ausarbeitung von Angeboten usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.

6. Angebote des Lieferanten haben zu enthalten: Preis, Preiseinheit, Währung, Liefertermin, Menge, Mengeneinheit, Lieferort und falls bekannt gegeben unsere Projektnummer oder Auftragsnummer. Mit Abgabe eines Angebotes haftet der Lieferant dafür, dass seinerseits sämtliche Voraussetzungen zur Erbringung der angebotenen Leistung gegeben sind.

7. Insoweit eine Preisvorschrift vor Bestellung seitens der KRASSER GmbH nicht erfolgt ist, erfolgt die Bestellung vorbehaltlich unserer nachträglichen Preisanerkennung.

8. Gänzliche oder teilweise Weitergabe unserer Aufträge an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung.

9. Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung dieser AEB durch seine Sublieferanten.

10. Lieferungen und/oder Leistungen, welche ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt werden, werden nur dann vergütet, wenn wir sie nachträglich ausdrücklich anerkennen. Auf Verlangen der KRASSER GmbH sind derartige Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist rückabzuwickeln, widrigenfalls dies auf Kosten des Lieferanten von KRASSER GmbH vorgenommen werden kann.

11. Wird im Rahmen der Bestellung der Verwendungszweck oder die näheren Umstände der Verwendung des zu liefernden Produktes oder der zu erbringenden Leistung genannt, so werden diese Angaben Vertragsbestandteil. Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass die von ihm gelieferte Ware oder erbrachte Leistung zu dem genannten Zweck tauglich und verwendbar ist.

12. Der Lieferant ist verpflichtet, KRASSER GmbH über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen rechtzeitig zu informieren. KRASSER GmbH behält sich die Zustimmung zu solchen Änderungen ausdrücklich vor. Die Gleichwertigkeit der ersatzweise verwendeten Stoffe, Materialien bzw. Verfahren hat der Lieferant auf eigene Kosten auf Verlangen von der Krasser GmbH nachzuweisen. Eine eigenmächtige Änderung ist ausdrücklich untersagt. Wird sie dennoch vorgenommen, haftet der Lieferant für alle KRASSER GmbH daraus entstehenden Nachteile in unbegrenzter Höhe. Krasser GmbH behält sich weiters vor, bei eigenmächtigen Veränderungen durch den Lieferanten die Lieferung nicht anzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche gegen KRASSER GmbH geltend machen kann. Im Übrigen gilt Punkt A) 9. sinngemäß.

II. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1. Bestellungen der KRASSER GmbH sind vom Lieferanten firmenmäßig unterfertigt binnen 3 Werktagen einlangend an KRASSER GmbH zu retournieren. Verstreicht diese Frist

ungenützt, gilt die Bestellung durch den Lieferanten ebenfalls als rechtsverbindlich angenommen.

2. Die Bestellung ist mit Preis und Lieferzeitangabe zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab (z. B. hinsichtlich Preisen, Terminen oder Produktspezifikationen), sind die Änderungen zur Bestellung deutlich sichtbar hervorzuheben. Ungeachtet dessen kommt der Auftrag nur dann gültig zustande, wenn Krasser GmbH den Änderungen schriftlich zustimmt. Schweigen gilt keinesfalls als Zustimmung. Erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen gelten in jedem Fall als vorbehaltlose Anerkennung unserer Bestellung bzw. Bedingungen, selbst wenn keine oder eine abweichende Auftragsbestätigung vorliegt.

3. Werden vom Lieferanten Druck- und/oder Ausführungsvorlagen oder andere Warenmuster an Krasser GmbH übersandt, so werden diese hinsichtlich ihrer Ausführung und Qualität zur Vertragsgrundlage, sofern dem Lieferanten von KRASSER GmbH nicht binnen 14 Tagen Gegenteiliges, insbesondere unsere Änderungswünsche, mitgeteilt wird.

4. Sofern der Lieferant eine Bestellung nicht annehmen will, ist er verpflichtet, KRASSER GmbH dies spätestens 3 Tage nach Erhalt der Bestellung bekannt zu geben. Diese Mitteilung gilt als erfolgt, wenn sie bei KRASSER GmbH einlangt. Aus jeder Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für sämtliche KRASSER GmbH dadurch entstandenen Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns.

III. PREISE

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Fixpreise und beinhalten sämtliche Gebühren, Abgaben und Nebenkosten.

2. Die Fixpreise schließen Mehrforderungen wegen Lohn- oder Materialpreissteigerung oder ähnlichem aus und gelten frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung. Wenn wir in Ausnahmefällen aufgrund gesonderter Vereinbarung die Versand- und Verpackungskosten selbst übernehmen, sorgt der Lieferant für die billigste Verfrachtung. Der Erfüllungsort wird hiervon nicht berührt.

3. Preise und Konditionen, die in unserer Bestellung nicht vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen jedenfalls erst dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich akzeptiert werden. Inkassospesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

IV. LIEFERFRISTEN / LIEFERTERMINE

1. Die in den Bestellungen von KRASSER GmbH genannten Termine bzw. Fristen sind jedenfalls einzuhalten und sind somit sämtliche Aufträge Fixgeschäfte, wobei die Ware am zum Liefertermin bzw. zur Lieferfrist laut Bestellung beim angegebenen Erfüllungsort eingegangen sein muss. Lieferungen werden von KRASSER GmbH nur in den üblichen Geschäftszeiten entgegengenommen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, die von KRASSER GmbH beauftragten Leistungen zu den von KRASSER GmbH vorgegebenen Terminen zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, stets ausreichende Kapazitäten der erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung zu haben, sodass selbst für den Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses, wie zum Beispiel einer Betriebs-, Produktions- oder Lieferunterbrechung, sichergestellt ist, dass dadurch keine Überschreitung der von KRASSER GmbH vorgegebenen Liefertermine eintreten kann.

3. Sollten die vereinbarten Liefertermine bzw. -frist, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, ist KRASSER GmbH hiervon unverzüglich und so rechtzeitig, nachweislich schriftlich zu verständigen, dass KRASSER GmbH entsprechende Dispositionen treffen kann.

4. Von der Bestellung abweichende oder mangelhafte Lieferungen gelten jedenfalls als verspätet, selbst wenn sie innerhalb der vereinbarten Fristen erbracht wurden.

5. Bei Lieferverzug ist KRASSER GmbH berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten oder unter Setzung einer Nachfrist weiterhin Erfüllung zu verlangen.

6. KRASSER GmbH ist berechtigt, bei Lieferverzug auch ohne Nachweis eines entstandenen Schadens für jede angefangene Kalenderwoche der Fristüberschreitung 2% des Gesamtauftragswertes als Pönale zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt KRASSER GmbH vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn lediglich eine Teillieferung verspätet erfolgt, selbst für den Fall, dass die verspätete Teillieferung von KRASSER GmbH vorbehaltlos angenommen wurde.

7. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich KRASSER GmbH vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern sowie die Fakturenbezahlung entsprechend dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu erstrecken. Werden

Teillieferungen ausdrücklich ausgeschlossen, so beginnt die Zahlungsfrist für alle Teillieferungen erst mit der vollständigen Ablieferung der Bestellung bei KRASSER GmbH bzw. dem von ihr genannten Erfüllungsort.

V. LIEFERUNG / VERSAND

1. Lieferung und Versand erfolgen grundsätzlich frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den von KRASSER GmbH benannten Erfüllungsort. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

2. Die Kosten für die Transportversicherung, die auch den Abladevorgang einzuschließen hat, sind vom Lieferanten zu tragen. Auf Verlangen von KRASSER GmbH kann eine Versandanzeige angefordert werden, welche unverzüglich zuzuleiten ist.

3. Sämtliche Lieferungen sind vom Lieferanten so zu verpacken, dass diese weder beim Transport noch während der Lagerung beschädigt noch in ihrer Qualität beeinträchtigt werden können.

4. Die von KRASSER GmbH erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten. Eventuelle Schäden oder Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften oder vereinbarter Versandbedingungen entstehen (z.B. Mehrfracht; Wagenstandgeld; Zölle) gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen, sind die für uns günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen.

5. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe beizufügen. Allfällige Direktlieferungen an Kunden von KRASSER GmbH haben mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren in unserem Namen zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist KRASSER GmbH eine Kopie zu übermitteln. Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Lager vereinbart ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von KRASSER GmbH nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten für beschleunigte Beförderungen gehen bei Lieferverzug ausnahmslos zu Lasten des Lieferanten.

6. Bei Lieferungen unverzollter Waren sind die entsprechenden Zolldokumente beizuschließen.

7. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Rechnungen in der vorgeschriebenen Anzahl vor Abfertigung der Sendung an KRASSER GmbH zu senden. Bei Postversand ist der Paketkarte unbedingt eine Rechnungsdurchschrift beizufügen.

8. Bei fehlenden oder unvollständigen Versandpapieren, insbesondere beim Fehlen rückzumeldender Bestelldaten, behält sich KRASSER GmbH das Recht vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern. 9. Sämtliche sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebenden Kosten der Entsorgung mitgelieferten Verpackungsmaterials hat der Lieferant zu tragen. Sofern diese Kosten im Wege einer Vorabbezahlung bei Erwerb des Verpackungsmaterials beglichen wurden, hat der Lieferant KRASSER GmbH aufgefordert den Nachweis dieser Bezahlung zu erbringen, widrigenfalls KRASSER GmbH berechtigt ist, diese Kosten dem Lieferanten vorzuschreiben. Der Lieferant hat KRASSER GmbH bezüglich der Kosten der Entsorgung des Verpackungsmaterials jedenfalls und unabhängig von ihm direkt treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

VI. ÜBERNAHME / GEFÄHREÜBERGANG

1. Die Gefahr geht erst am Erfüllungsort auf KRASSER GmbH über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen nicht vereinbart wurden.

2. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass KRASSER GmbH zu keinerlei Prüfung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen und auch nicht zur Erhebung einer Mängelrüge gegenüber dem Lieferanten verpflichtet ist.

Eine Überprüfung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen erfolgt erst durch den Endabnehmer und gilt eine von diesem erhobene Mängelrüge als rechtzeitig, sofern diese binnen einer Frist von 12 Monaten ab Erhebung durch den Endabnehmer erfolgt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass sich die eben genannte Frist nur auf Mängel bezieht, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Leistung optisch erkennbar und ohne weiteres feststellbar sind. Durch eine innerhalb der im vorangegangenen Absatz erfolgten Mängelrüge hat KRASSER GmbH auch allen sie treffenden handelsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere die §§ 377 und 378 UGB, Genüge getan. Der Lieferant erkennt dies ausdrücklich an und erklärt unwiderruflich, auf die Geltendmachung von Einreden aus einer Verletzung der kaufmännischen Rügepflicht zu verzichten.

3. Eine Übernahme der Ware durch KRASSER GmbH entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung für unsachgemäße bzw. bestellungswidrige Ausführung der Ware sowie verdeckte Mängel, die erst danach sichtbar werden bzw. auftreten.

4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten welcher Art auch immer sind für KRASSER GmbH nicht verbindlich. Mit Übernahme der Lieferung geht diese zur Gänze in das Eigentum von KRASSER GmbH über.

5. Es muss exakt die bestellte Stückzahl bzw. der bestellte Lieferumfang geliefert werden. Über- bzw. Mehrlieferungen werden nicht übernommen. Gleiches gilt für Minderlieferungen: Diese können jedoch von KRASSER GmbH nach deren eigenem freien Ermessen als Teillieferung übernommen werden. In diesem Fall hat der Lieferant die Fehlmenge auf eigene Gefahr und Kosten unverzüglich nachzuliefern.

VII. ÄNDERUNG, SISTIERUNG, STORNIERUNG

1. KRASSER GmbH kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln. Der Lieferant verpflichtet sich, falls KRASSER GmbH dies verlangt, zum geforderten Termin diese Änderungen durchzuführen. In diesem Fall übernimmt KRASSER GmbH die Kosten für die noch nicht geänderten, fertigen Liefergegenstände sowie zugehörigen Halbfabrikate und Rohstoffe, jedoch ausschließlich im Rahmen der in der Bestellung als verbindlich erklärten Fertigungs- und Materialfreigabe und nur sofern diese Bestände vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um jene Fertig- bzw. Halbfertigprodukte, dessen Bezahlung KRASSER GmbH zu übernehmen hat, auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

2. KRASSER GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten die jederzeitige Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der Lieferant hat diesem Wunsch jedenfalls nachzukommen und KRASSER GmbH diesfalls sofort die bis zu diesem Zeitpunkt anelaufenen Kosten bzw. die aus der angeordneten Unterbrechung sich ergebenden Konsequenzen sowohl in wirtschaftlicher als auch in zeitlicher Hinsicht – bezogen auf den Auftrag – nachvollziehbar unter Beischluss der erforderlichen Belege darzulegen. Aus Sistierungen bis zu einer Dauer von maximal 3 Monaten kann Lieferant gegenüber KRASSER GmbH keine wie immer gearteten Forderungen geltend machen.

3. KRASSER GmbH ist weiters berechtigt, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist KRASSER GmbH verpflichtet, den vereinbarten Auftragswert aliquot der bereits von KRASSER GmbH übernommenen Lieferungen bzw. Leistungen zu bezahlen und dem Lieferanten die nachgewiesenen Kosten der bis zum Zeitpunkt des erklärten Rücktritts bereits in Produktion befindlichen Komponenten zu ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Lieferanten nicht zu. Der Lieferant muss sich jedenfalls anrechnen lassen, dass er sich infolge des Unterbleibens der gänzlichen Auftragsausführung erspart hat, durch anderweitige Verwendung erworben hat oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

VIII. RECHNUNGSLEGUNG

1. Sämtliche Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 1-fach an KRASSER GmbH zu übermitteln. In diesen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten und die Versandart zu vermerken. Bei Rechnungen, die von Dritter Seite erbrachte Leistungen betreffen, sind außerdem entsprechend Belege anzuschließen. Kopien sowie Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

2. Zessionen bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von KRASSER GmbH.

3. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten nach Versand der Ware bzw. nach vollständig erbrachter Leistung an uns einzusenden. Im Importfall sind das

Ursprungsland, die Warenerklärungsnummer mit Datum und die EUR-Nr. unter der die betroffenen Waren importiert wurden, anzugeben. KRASSER GmbH behält sich vor, Rechnungen, deren Ausfertigung nicht den Vorschriften von KRASSER GmbH bzw. den einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen oder ansonsten inhaltlich bzw. rechnerisch unrichtig sind, unbearbeitet zurückzusenden. In diesen Fällen gelten Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt und die Forderungen als nicht fällig.

IX. ZAHLUNG

1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt mit dem Tag des ordnungsgemäßen Wareneinganges oder der erbrachten Leistung und Rechnungserhalt. Zahlungen erfolgen grundsätzlich, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen abzüglich 3 % Skonto bzw. innerhalb 90 Tagen nach Lieferingang netto. Werden Teillieferungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist erst mit vollständig erbrachter Gesamtleistung zu laufen. Erfolgt die Bezahlung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen, verliert KRASSER GmbH ihren Skontoanspruch für rechtzeitig geleistete Teilzahlungen nicht, selbst wenn andere Teilzahlungen außerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist erfolgen.

2. Bei nicht entsprechend ausgestellten Rechnungen bzw. Beanstandungen der gelieferten Ware beginnen die Zahlungsfristen ab Beseitigung der Mängel neuerlich zu laufen. Bis zur Beseitigung der Mängel können Zahlungen zurückgehalten werden.

3. KRASSER GmbH – nicht aber der Lieferant – ist berechtigt, sowohl mit eigenen Forderungen – selbst wenn diese noch nicht fällig sind – als auch gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Der Skontoanspruch von KRASSER GmbH bleibt dadurch unberührt.

4. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf KRASSER GmbH zustehende Rechte welcher Art auch immer.

5. Für die Dauer der Gewährleistungsfrist kann KRASSER GmbH nach Vereinbarung einen Betrag von bis zu 10 % des Auftragswertes als Garantie zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückbehalten.

X. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ / PRODUKT-HAFTUNG

1. Der Lieferant haftet KRASSER GmbH gegenüber aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung sowie jedem erdenklichen Rechtsgrund.

2. Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, auftrags-, sach- und fachgemäße Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage und die Einhaltung des Standes der Technik, alle einschlägigen Normen (Ö-Norm, DIN, europäische Normen) und aller relevanten technischen Vorgaben, auch wenn diese nicht ausdrücklich vorgegeben wurden. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf alle von ihm gelieferten Teile, selbst wenn er diese nicht selbst erzeugt oder von Dritten bezogen hat. Sollte der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, haftet er für alle KRASSER GmbH daraus entstehender Nachteile einschließlich Folgeschäden.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt – wenn nichts anderes vereinbart – 2 Jahre und beginnt mit der Endabnahme (unterfertigtes Endabnahmeprotokoll), für geheime Mängel ab Entdeckung. Nach erfolgter Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte, auftragsgegenständliche Lieferung neu zu laufen.

4. Der Lieferant übernimmt Gewährleistung in der Weise, dass er nach Wahl von KRASSER GmbH entweder alle Produkte, die während der unter Punkt 2. genannten Frist infolge von Mängeln an Konstruktion, Material oder Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich kostenlos ersetzt, verbessert oder Preisminderung gewährt sowie den KRASSER GmbH allenfalls entstehenden Schaden vergütet.

5. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung, insbesondere auch Montage- und Demontagekosten – trägt ausnahmslos der Lieferant. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mangel erst nach Weiterverarbeitung bzw. Einbau in die übergeordnete Baugruppe – aus welchem Grund auch immer – entdeckt wurde.

6. In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung eigenen Verzuges bzw. hoher Folgekosten, hat KRASSER GmbH das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist die erforderlichen Ersatzstücke oder Ersatz für Lieferungen auf Kosten des Lieferanten selbst zu beschaffen. Für die Ersatzteile gilt die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wie für die Hauptlieferung.

7. Hinsichtlich der Übernahme der Ware durch KRASSER GmbH wird zunächst auf Punkt VI. 2. und 3. verwiesen. Die

Empfangsquittungen von KRASSER GmbH betreffend die Warenannahme sind keine Erklärung über die endgültige Übernahme bzw. Mängelfreiheit der gelieferten Waren.

8. Jedenfalls haftet der Lieferant in jenem Umfang, in welchem KRASSER GmbH gegenüber ihrem Auftraggeber die Haftung übernommen hat. Sofern daher mit den Kunden längere Haftungs-, Garantie- oder Gewährleistungsfristen vereinbart werden, wird KRASSER GmbH den Lieferanten davon in Kenntnis setzen und stimmt der Lieferant bereits jetzt für solche Fälle einer Verlängerung der Frist im Ausmaß der Verlängerung im Verhältnis zwischen KRASSER GmbH und ihrem Kunden zuzüglich 2 weiteren Monaten zu.

9. Sofern KRASSER GmbH von einem ihrer Vertragspartner wegen mangelhafter Leistungen, die der Lieferant zu vertreten hat, in Anspruch genommen wird, geht eine allenfalls von KRASSER GmbH an den jeweiligen Vertragspartner geleistete Entschädigungszahlung in vollem Umfang auf KRASSER GmbH über und ist KRASSER GmbH zur regressweisen Geltendmachung gegenüber dem Lieferanten, der die mangelhafte Leistung zu vertreten hat, berechtigt – dies ungeachtet dessen, ob seitens der KRASSER GmbH gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner eine Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigungsleistungen bestand oder die Zahlung – insbesondere zur Vermeidung eines Rechtsstreites – aus Kulanz erfolgt ist. Sollte KRASSER GmbH von einem ihrer Vertragspartner auf Mängelbeseitigung in Anspruch genommen werden, so trifft diese Verpflichtung über Verlangen der KRASSER GmbH den Lieferanten, sofern der Mangel von diesem zu vertreten ist.

10. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der Lieferant KRASSER GmbH hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte sämtliche Schäden gemäß dem österr. PHG zu ersetzen sowie KRASSER GmbH hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, KRASSER GmbH sämtliche Kosten zu ersetzen, die KRASSER GmbH aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der Lieferant verpflichtet sich in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, KRASSER GmbH auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferant unverzüglich namhaft zu machen sowie KRASSER GmbH zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich, das eben dargestellte Risiko einer Inanspruchnahme ausreichend versichert zu halten und uns über Aufforderung den geeigneten Nachweis zu erbringen.

11. § 2 PHG ist für die vom Lieferanten an KRASSER GmbH gelieferten Produkte ausgeschlossen. Das bedeutet, dass jeder Schaden zu ersetzen ist, der durch ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten auch an Sachen entstanden ist, die überwiegend im Unternehmen von KRASSER GmbH verwendet werden. Ebenso ist die Selbstbehaltregelung zwischen dem Lieferanten und KRASSER GmbH ausgeschlossen.

12. Der Lieferant haftet KRASSER GmbH gegenüber aus dem Titel des Schadenersatzes bei jeglichem Verschulden für sämtliche Ansprüche, insbesondere auch bloße Vermögensschäden und entgangenen Gewinn. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant dazu, KRASSER GmbH bei Regressansprüchen auch hinsichtlich Prozesskosten oder Kosten außergerichtlicher Erledigung sowie Zinsen schad- und klaglos zu halten.

13. Der Lieferant hat KRASSER GmbH bei aus der Lieferung entstehenden patent-, urheberrechtlichen und markenrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Der Lieferant erklärt gegenüber KRASSER GmbH durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, KRASSER GmbH schad- und klaglos zu halten und jeden KRASSER GmbH in einem solchen Falle erwachsenden Schaden voll zu vergüten.

14. Eine Einschränkung des KRASSER GmbH zustehenden Rückgriffsrechtes gem. § 933b ABGB findet nicht statt.

XI. ERSATZ- UND VERSCHLEISSTILVERSORGUNG

Der Lieferant verpflichtet sich bereits mit Auftragsübernahme, den Liefergegenstand sowie sämtliche im Zusammenhang KRASSER GmbH ist erforderlichenfalls benötigten Ersatzteilen für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach ordnungsgemäßer Erstlieferung liefern zu können. Im Falle des Verstoßes haftet der Lieferant für sämtliche KRASSER GmbH daraus entstehenden Schäden.

XII. BESTELLUNTERLAGEN

1. Zeichnungen, technische Berechnungen, Lasten- und Pflichtenheft sowie Entwicklungsdokumente sind

erforderlichenfalls vom Lieferanten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2. Sofern von KRASSER GmbH zur Ausführung des Auftrages Zeichnungen, Entwürfe, Behelfe und dergleichen sowie Werkzeuge, Formen und dgl. zur Verfügung gestellt oder beigelegt werden, bleiben diese im Eigentum von KRASSER GmbH, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und nicht für Werbezwecke verwendet werden.

3. Dem Lieferanten von KRASSER GmbH zur Verfügung gestellte Zeichnung und dergleichen entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Prüfung, Selbstinformation und Warnung. Sofern er seinen Pflichten nach Selbstinformation, Prüfung der ihm übergebenen Auftragsunterlagen und Warnung von KRASSER GmbH nicht nachkommt, haftet er für alle KRASSER GmbH daraus entstehenden Nachteile. Jede Unterlassung der Selbstinformation, Prüfung der übermittelten Unterlagen und Warnung von KRASSER GmbH gilt als grob fahrlässig. Sollte dies dem Lieferanten zur umfassenden Erfüllung seiner Selbstinformationspflicht erforderlich erscheinen, ist der Lieferant verpflichtet, vor Ort Besichtigungen vorzunehmen. Diese werden nicht gesondert vergütet.

4. Beigestelltes Material bleibt Eigentum von KRASSER GmbH, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Beigestelltes Material darf nur für Aufträge von KRASSER GmbH verwendet werden. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials wird KRASSER GmbH unmittelbare Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der von KRASSER GmbH bekannt gegebenen Form vorzunehmen. Beigestellte Materialien sind KRASSER GmbH mit den Anboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Anforderung zurückzugeben. KRASSER GmbH ist auch berechtigt, ihr Eigentum in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen.

5. Die der Beistellung beigelegten Teilblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.

6. Die Bestellungen und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche ihm im Zuge seiner Zusammenarbeit mit KRASSER GmbH bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, darüber Stillschweigen zu bewahren und sie – soweit nicht zur Erreichung des Zweckes der Zusammenarbeit erforderlich – nicht aufzuzeichnen und an niemanden, auch nicht an eigene Angehörige, Mitarbeiter oder sonstige Dritte, welche auch nicht offensichtlich in einem Wettbewerbs- oder Konkurrenzverhältnis zu KRASSER GmbH stehen, direkt oder indirekt mitzuteilen und/oder für sich selbst zu verwenden und/oder in irgendeiner anderen Weise zu verwerfen. Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten alle, insbesondere nicht offenkundige Vorkommnisse, im Zweifelsfalle alles, was nicht schon anderwärts bekannt ist. Dies gilt z.B. auch für Daten und Informationen, welche üblicherweise als belanglos angesehen werden. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehören unter anderem auch sämtliche technische und wirtschaftliche Informationen; erworbene Kenntnisse über Grundlagen; Neuentwicklungen; sämtliche schriftlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Korrespondenzen etc.); Fotomaterial; Arbeitsmethoden; Arbeitsprogramme; Daten über Kunden; Lieferanten- und Bezugsquellen; Fertigungsgeräte und Anlagen usw. auch wenn diese nicht als „vertraulich“ bezeichnet werden oder sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die von KRASSER GmbH erhaltenen Kenntnisse, Unterlagen und sonstigen Informationen ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit KRASSER GmbH zu verwenden.

XIII. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der KRASSER GmbH, Gradnerstrasse 119, 8054 Graz/Austria.

2. Als Gerichtsstand wird für beide Teile Graz vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten ist österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweismenormen anzuwenden. Dies gilt sowohl für das Zustandekommen der Vereinbarung als auch für die sich aus der Vereinbarung ergebenden Ansprüche. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XIV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Abweichungen von diesen AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind rechtsunwirksam.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die

unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, der der wirtschaftlich gewollte Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des gesamten Vertrages am nächsten kommt. Im Falle des nachträglichen Auftretens einer Lücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung vereinbart worden wäre, wenn man die Lösung der nicht vertraglich geregelten Frage von vornherein bedacht hätte.

3. Sofern außerhalb dieser AEB zwischen KRASSER GmbH und dem Lieferanten vertragliche Vereinbarungen getroffen werden und diese mit den Bestimmungen der AEB in Widerspruch stehen, wird vereinbart, dass die Bestimmungen in den vertraglichen Vereinbarungen außerhalb der AEB nur dann vorrangig zur Anwendung gelangen, sofern dabei ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die entsprechenden Bestimmungen dieses AEB nachrangig sind.

XV. ALLGEMEINE DATEN

Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt

Konto-Nr.: 51542083571

BLZ: 12000

UID-Nr.: ATU52959507

Firmenbuch-Nr.: FN216300p

Firmenbuchgericht: Graz

IBAN: AT081200051542083571

BIC: BKAUATWW